



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

SoFoRT Sozialforum Reutlingen  
c/o Alfons Eckmann  
Sonnenstraße 22  
72760 Reutlingen

Datum 01.09.2011  
Name Judith Sauer  
Durchwahl 0711 123-3675  
Aktenzeichen 42-5011.5-11.2-29  
(Bitte bei Antwort angeben)

## **Vorschläge zum Bildungs- und Teilhabepaket** **Ihr Schreiben vom 8. August 2011**

Sehr geehrter Herr Eckmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben mit Vorschlägen zum Bildungs- und Teilhabepaket (BuT-Paket). Frau Ministerin hat uns als Fachabteilung gebeten, Ihnen zu antworten. Für Ihre Bereitschaft, sich für das Gelingen des BuT-Pakets einzusetzen, bedanken wir uns.

Wir sind wie Sie der Auffassung, dass die Erbringung der BuT-Leistungen möglichst unbürokratisch erfolgen sollte. Dafür setzen wir uns insbesondere im Bund-Länder-Ausschuss zum SGB II und der von diesem eingerichteten Arbeitsgruppe zur Umsetzung des BuT-Pakets ein.

Die Erbringungswege sind für die einzelnen Leistungen gesetzlich unterschiedlich ausgestaltet. Für die Schülerbeförderung und die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ist die Geldleistung an die Berechtigten bzw. deren Vertreter vorgesehen. Die sonstigen Bestandteile des Bildungs- und Teilhabepakets sind als Sach- oder Dienstleistung ausgestaltet. Diese können insbesondere durch Gutscheine oder Direktzahlung an den Leistungsanbieter erbracht werden. Dies gilt auch für eintägige Schulausflüge.

Der Frage, ob die Kosten für Schulausflüge ausnahmsweise den Eltern erstattet

werden können, wenn nur Barzahlung möglich ist, haben sich sowohl die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des BuT-Pakets als auch der Arbeitskreis SGB II-Richtlinien für Baden-Württemberg angenommen. Auf dieser Grundlage erging vor wenigen Tagen eine Empfehlung der kommunalen Landesverbände, nach der ausnahmsweise, wenn der Zweck der BuT-Leistung nicht anders erreicht werden kann, auch eine Erstattung verauslagter Kosten an die Eltern möglich sein soll. Das Sach- und Dienstleistungsprinzip in § 29 SGB II wird unseres Erachtens dadurch nicht durchbrochen, sondern verfassungskonform ausgelegt.

Wir sehen es daher als sichergestellt an, dass für jeden Einzelfall ein sachgerechter Weg zur Erbringung der Leistungen für eintägige Schulausflüge existiert. Die Einrichtung eines gesonderten Fonds der Schule für diese Leistungen erscheint uns daher auch unter dem Gesichtspunkt möglichst unbürokratischer Leistungserbringung nicht erforderlich. Im Gegenteil würde ein Fonds weder die Gutscheinausgabe des Jobcenter noch die Abrechnung der Ausflüge erübrigen.

Auch erscheint uns der von Ihnen angeregte Verzicht auf die Beantragung der Leistungen aus dem BuT-Paket nicht sinnvoll. Die Berechtigten, die bereits im Bezug von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII stehen, können ihren Antrag auf BuT-Leistungen ohne Weiteres mit dem Antrag bzw. Fortzahlungsantrag auf laufende Leistungen für neue Bewilligungsabschnitte verbinden. Die Berechtigten, die bislang noch keine Leistungen beziehen, weil sie erst durch die BuT-Bedarfe hilfebedürftig werden, kommen nicht umhin, einen Antrag auf BuT-Leistungen zu stellen. Denn damit werden die Leistungsträger erst in die Lage versetzt, die Hilfebedürftigkeit und Anspruchsberechtigung feststellen können. Dies gilt auch für die Berechtigten aus Wohngeld- und Kinderzuschlagshaushalten.

Mit freundlichen Grüßen



Danner